

# Ausstellungswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **33 (1917)**

Heft 17

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636

3724

Lieferung von:

# Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebmassen, Filzkarton

Der Anschluß an den Kreditschutz-Verein ist jedem Gewerbetreibenden dadurch leicht möglich, daß er in den Gewerbeverein eintritt. Dieser steht im engsten Kontakt mit der Institution des Kreditschutzes und Jedem, der sich dafür interessiert, wird bezügliche Auskunft gerne erteilt. Wer für die Sache demnach ein Interesse hat, möge sich beim Gewerbeverein melden.

### Arbeiterbewegungen.

Der mehrmonatliche Streit der Banarbeiter in Zürich ist wie wir bereits kurz berichtet haben, durch amtliche Vermittlung beigelegt worden. Der Stundenlohn beläuft sich nunmehr für Maurer auf 92 Rappen, für Erdarbeiter auf 76 Rp. für Handlanger auf 71 Rp. und für Pflasterträger auf 51 Rappen. Die tägliche Arbeitszeit beträgt bis 13. August 10 Stunden, von da bis Jahreschluß 9½ Stunden und vom April 1919 an 9 Stunden. Die Arbeiter können bei einer vermehrten Verteuerung der Lebenskosten eine erneute Erhöhung des Lohnes verlangen; mit Einführung des Neunstundentages tritt eine solche ohne weiteres ein.

### Ausstellungswesen.

Zwei kunstgewerbliche Ausstellungen in Zürich. Um Verwechslungen und Mißverständnissen vorzubeugen, geben die Schweiz. Zentralfstelle für das Ausstellungswesen in Zürich und die Zeitung des Schweiz. Werkbundes folgende Erklärungen ab:

Die Schweizerische kunstgewerbliche Weihnachtsausstellung in Zürich, über die in den Blättern schon verschiedentlich berichtet wurde, bezweckt, aus allen Teilen der Schweiz charakteristische kunstgewerbliche Gegenstände, die sich hauptsächlich zu Weihnachtsgeschenken eignen, in den jetzt bestehenden Hallen der Schweizerischen Kunstausstellung vom 15. September bis 4. November 1917 zur Darstellung zu bringen. Es handelt sich dabei also nicht um große zusammenhängende Darbietungen, sondern mehr um Einzelstücke. Zu diesem Zweck sind in den einzelnen Kantonen und Produktionszentren lokale Stellen (Gewerbekammern, Handwerkskammern, gemischte Kommissionen verschiedener Fachkreise) in Tätigkeit, um womöglich ein Gesamtbild schweizerischer Kleinkunst in ihrer verschiedenen Gestaltung zu geben, diese soviel als möglich bekannt zu machen und zugleich den Absatz zu fördern. Diese Veranstaltung

trägt daher den Charakter einer allgemeinen kunstgewerblichen Ausstellung, speziell für die Bedürfnisse des Weihnachtsmarktes bestimmt, und läßt die Wahl der Formen soweit frei, als sie im Allgemeinen der Forderung der Ästhetik entsprechen. Das Arrangement wird dagegen einheitlich gestaltet. Der Anmeldetermin läuft mit Ende Juli ab.

Die Raumkunstausstellung des Schweiz. Werkbundes vom Mai bis August 1918 in Zürich will vor allem das Schlichte, auf das Notwendige beschränkte Zimmer für Arbeiter und Bürger berücksichtigen und außerdem noch in zwei Räumen der Kleinkunst sowie den Bureaumöbeln und der kaufmännischen Graphik ihre Aufmerksamkeit widmen. Die Eigenart nationaler Handwerkskunst soll in erster Linie zur Geltung gebracht werden. Die Ausstellung will, nach einheitlichen künstlerischen Gesichtspunkten durchgeführt, zeigen, wie solche Wohnräume ausgestattet sein sollten, sie will somit hauptsächlich erzieherischen Einfluß ausüben. Daher sind für die Aufnahme strengere Grundzüge maßgebend. Der beschränkte zur Verfügung stehende Raum, der durch einen Neubau geschaffen wird, verlangt schon eine strengere Auswahl, so daß nur erstklassige Qualitätsware Aufnahme findet. Der Messecharakter ist vollständig ausgeschlossen. Ein Zusammenwirken beider Ausstellungen war wegen der verschiedenen Ziele der beiden Veranstaltungen nicht wohl möglich; die zur Verfügung stehenden Hallen zur Aufnahme beider auch viel zu klein. Große Neuhauten im Frühjahr 1918 waren der hohen Kosten wegen nicht empfehlenswert. Die vom Bund zur Benützung bewilligten Hallen, die im Herbst wieder abgebrochen werden müssen, können dagegen dem erstgenannten Projekt dienen. Dagegen ist bei den sich ergänzenden Projekten diejenige Zusammenarbeit der beiden Stellen vorgesehen, die ihrer Zusammenfassung nach möglich ist.

### Verschiedenes.

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern.** Zum Mitglied des Verwaltungsrates wird als Vertreter der Inhaber privater Betriebe, die obligatorisch Versicherte beschäftigen, ernannt: Herr Fritz Funk, in Baden, Präsident des Arbeitgeberverbandes Schweiz. rischer Maschinen- und Metallindustrieller.

**Kantonale Berufsberatungsstelle.** Eine vom Reglerungsrat des Kantons St. Gallen einberufene Konferenz der verschiedenen Interessentenverbände sprach sich mit Entschiedenheit für die Schaffung einer kantonalen